

310. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energy Innovation“

Bisher: „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energie Autarkie“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang bietet in Kooperation von Universität und Wirtschaft ein maßgeschneidertes Weiterbildungsangebot für den steigenden Bedarf an Fachkräften zur Realisierung der Energiewende. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten das notwendige Know-how, um innovative Konzepte und vernetzte Systemlösungen im Bereich der regenerativen Energiebereitstellung professionell planen, umsetzen und begleiten zu können.

Die Energiewende ist ökologische, soziale und wirtschaftliche Chance und Notwendigkeit für unsere Gesellschaft sowie für ein nachhaltiges Wirtschaftssystem. Das Energiesystem der Zukunft muss Energiedienstleistungen für den Privatkonsum sowie für Unternehmen und Kommunen nachhaltig bereitstellen und Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit, Wettbewerbsfähigkeit sowie Energie- und Kosteneffizienz gewährleisten. Der stetige gesellschaftliche Wandel und die damit einhergehenden sich verändernden Nutzungsformen von Energie und Mobilität erfordern nicht nur technische sondern auch soziale Innovationen.

Neben dem Fokus auf innovative Energietechnologien legt der Universitätslehrgang deshalb besonderes Augenmerk auf die Erfordernisse von nachhaltigen Organisations- und Wirtschaftsformen. Neue Business- und Nutzungsmodelle, Tools sowie Strategien zur Unterstützung dieser Veränderungen stärken die Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen zur aktiven Mitgestaltung der Energiesysteme der Zukunft.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen, insbesondere von Ingenieurbüros und Beratungsunternehmen, die Haushalte, Unternehmen sowie Kommunen betreffend zukunftsfähiger Energiesysteme und Veränderungsprozesse beraten sowie fachlich fundierte, wirtschaftlich umsetzbare Konzepte hierfür erstellen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolventinnen und Absolventen können

1. die Auswirkungen und Anforderungen sich verändernder Nutzungsformen von Energie und Mobilität beurteilen,
2. die wesentlichen Eckpfeiler der europäischen und österreichischen Energie- und Klimapolitik diskutieren sowie die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen im Umwelt- und Energierecht erläutern und deren Auswirkungen für eigene Projekte beurteilen,
3. ausgewählte aktuelle technische Trends und Technologien auf dem Gebiet der regenerativen Energieerzeugung anhand von Praxisbeispielen beschreiben und deren Energie- und Zukunftsrelevanz beurteilen,
4. die technischen und wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten von regenerativen Energieträgern darlegen und im Rahmen eigener Projekte konzeptionell anwenden,

5. verschiedene Technologien und Maßnahmen im Energieeffizienzbereich sowie im technischen Energiemanagement bewerten und im Rahmen eigener Projekte umsetzen,
6. grundlegende Konzepte und Methoden des Innovationsmanagements beschreiben und in ihren eigenen Tätigkeitsbereich transferieren,
7. Struktur, Aufbau und Bedeutung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen (insbesondere EMAS-Verordnung und ISO 14001) erläutern und deren Zusammenhänge mit anderen betrieblichen Managementsystemen analysieren,
8. Anforderungen, Nutzen und Bedeutung von Energiemanagementsystemen (insb. ISO 50001) und Energieaudits (insb. EN 16247-1) erläutern und in die Praxis umsetzen,
9. ausgewählte Analyse- und Bewertungsmethoden für Energiesysteme durchführen,
10. die Rolle des Coach und des Beraters / der Beraterin definieren und verschiedene Beratungs- und Coachingtechniken situationsspezifisch anwenden,
11. individuelle, wirtschaftlich umsetzbare Energiekonzepte für Haushalte, Unternehmen und Kommunen erstellen,
12. wissenschaftliche Arbeiten entsprechend den vermittelten Anforderungen verfassen, Forschungsfragen formulieren und Literaturrecherchen durchführen sowie die Unterschiede zwischen qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden beschreiben und die geeignete Methodik für eigene wissenschaftliche Arbeiten auswählen und anwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium sowie im Vollzeitstudium Format geführt.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester, im Vollzeitstudium 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium
oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium
oder
- c) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position
oder
- d) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
Projektarbeit Energie Autarkie Coaching			16	4
Fach 1: Rahmenbedingungen der Energie Autarkie		SE	48	7
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energie Autarkie	SE	24	3,5
	Potentiale der Erneuerbaren Energie	SE	24	3,5
Fach 2: Nachhaltige und innovative Energiesysteme		SE	48	7
	Regenerative Energie- und Anlagentechnik	SE	24	3,5
	Technisches Energiemanagement und Energieeffizienztechnologie	SE	24	3,5
Fach 3: Management and Consulting Know-how		SE	48	7
	Consulting und Coaching Know-how	SE	24	3,5
	Management Kompetenzen I	SE	24	3,5
Fach 4: Grundlagen von Energieeffizienzmanagement		SE	48	7
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energieeffizienz	SE	24	3,5
	Management Kompetenzen II	SE	24	3,5
Fach 5: Konzeption und Management von Energieeffizienz		SE	48	7
	Energieeffizienzmanagement	SE	24	3,5
	Energiemanagementsysteme und -tools	SE	24	3,5
Fach 6: Innovative Energie und CO₂ Strategien		SE	48	7
	Energie und CO ₂ Märkte	SE	24	3,5
	Strategien für die Umsetzung von Energieeffizienz	SE	24	3,5

Fach 7: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten		SE	16	4
	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	SE	16	4
Projektarbeit Energy Innovation				10
			320	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die in § 8 beschriebenen sieben Fächer sowie die positive Beurteilung der Projektarbeiten.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- Energie Autarkie Coach (zuvor: Certified Energie Autarkie Coach)
 - Energie Effizienz Manager/in (zuvor: Energie und CO2 Manager/in)
- der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Energy Innovation“ bzw. „Akademischer Experte für Energy Innovation“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 209. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 54 vom 29. September 2011 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsheitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

Mit 30. September 2019 tritt die Verordnung MBL 54/2011 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr aufgrund der vorliegenden Verordnung möglich.